Schulverein Gymnasium Meckelfeld e.V.

Appenstedter Weg, 21217 Seevetal

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Gymnasium Meckelfeld e.V.“ und hat seinen Sitz in 21217 Seevetal - Meckelfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrkräften und Freunden der Schule die vielfältigen Belange der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern. Ein über diese Bestrebungen hinausgehender wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§3 Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel gewinnt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

Diese Beiträge und Sachspenden müssen restlos dem Vereinsvermögen zugeführt werden. Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, auch juristische Personen.

Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die

- gegen die Vereinsziele verstoßen
- trotz dreimaliger Aufforderung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

Rückzahlungen von Beiträgen finden an ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder nicht statt.

§6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12€ im Jahr.

Die genaue Höhe wird von der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten.

§7 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der ehrenamtlich ohne Entgelt arbeitet. Notwendige Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern vergütet.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung – im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern – auf zwei Geschäftsjahre gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes sind:

1. der 1.Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Schriftführer
4. der Schatzmeister.

Der Vorstand kann um zwei weitere Beisitzer erweitert werden, die aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind.

Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Beisitzer im erweiterten Vorstand mit voller Stimmberechtigung, jedoch ohne Vertretungsberechtigung, sind:

a. der Schulleiter oder sein Vertreter im Amt
b. der Vorsitzende des Schulelternrates oder ein anderes Mitglied des Schulelternrates

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand verwaltet die eingehenden Mittel und entscheidet über ihre Verwendung mit der Maßgabe, dass etwa 20% der verfügbaren Barmittel für unvorhergesehene Fälle zur Verfügung bleiben.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand beschließt, welche vom Verein angeschafften Geräte (Einrichtungen) als Stiftung in das Eigentum der Schule übergehen.

§8 Mitgliederversammlungen

Alljährlich findet auf Einladung des Vorstandes, spätestens bis zum 31. März, die Jahreshauptversammlung statt. Sie sieht folgende Tagesordnungspunkte vor:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
2. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
3. Erforderliche Neuwahlen von Vorstandmitgliedern, deren Wiederwahl zulässig ist
4. Erforderliche Neuwahlen von Rechnungsprüfern

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch die Schulzeitung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die laufenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist stimmberechtigt. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbstständig und ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu beurkunden.p

§9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt – im Gründungsjahr von den Gründungsmitgliedern. Es müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt werden, von denen einer nach einem Jahr ausscheidet, um kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen auch mit keinem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein.

Die Rechnungsprüfer haben die Kassen, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) zu prüfen. Die Anzahl der Prüfungen ist ihnen freigestellt. Beanstandungen sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Sie berichten der Hauptversammlung und können Entlastung des Vorstands beantragen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. – 31.7.).

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Anträge von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Vorstand verlangt werden, falls dieser keine Fortführung des Vereins für möglich hält.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen in Form von Sachwerten an das Gymnasium Meckelfeld. Im Falle des Fortfalls des Vereinszweckes wird das Vermögen nach Maßgabe des Schulträgers paritätisch auf die Rechtsnachfolger des Gymnasiums Meckelfeld verteilt. Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

Seevetal, 27.09.1976 (Geändert am 19.03.2002)